

MERKBLATT FÜR SOZIALHILFEBEZÜGER

In Not geraten. Was tun?

Sie haben **Anspruch** auf Beratung und finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe, wenn Sie Ihren Wohnsitz in der Gemeinde Gommiswald haben und sich in einer finanziellen Notlage befinden.

1. Hilfeleistung

Anspruch auf finanzielle Hilfe besteht, wenn eigene Mittel oder andere finanziellen Hilfen wie beispielsweise Arbeitslosentaggelder, Renten, Stipendien, Unterstützung durch Familienmitglieder fehlen oder nicht genügen. Schulden werden in der Regel nicht berücksichtigt.

Für die ergänzende allgemeine Sozialberatung oder für die Vermittlung anderer Hilfsangebote steht das Regionale Beratungszentrum in Uznach (Telefon 055 225 76 60) zur Verfügung.

2. Ziel

Wir unterstützen Sie darin, Ihre Probleme selbständig zu lösen. Unsere Hilfe erfordert Ihr aktives Mitwirken. Das gemeinsame Ziel ist, Ihre soziale und wirtschaftliche Selbständigkeit zu sichern. Die Hilfe der Sozialhilfestelle erfolgt stets als «Hilfe zur Selbsthilfe» und ist Ihrer Situation individuell angepasst.

3. Ihre Rechte

a) Existenzsicherung

Wenn Sie sich in einer vorübergehenden oder andauernden finanziellen Notlage befinden, die Sie trotz eigener Bemühungen nicht oder nicht rechtzeitig beheben können, haben Sie Anspruch auf finanzielle Hilfe. Die Sozialhilfeleistungen müssen in jedem Fall individuell berechnet werden. Ihre Höhe ist abhängig von den persönlichen Verhältnissen, den Lebenshaltungskosten, den Einkommensverhältnissen, der Dauer der Hilfeleistungen usw. Ihre Berechnung erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) gestützt auf die Empfehlungen der St. Gallischen Konferenz der Sozialhilfe (KOS) und der Vereinigung St. Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP).

- b) **Persönliche Beratung**
Die persönliche Beratung und Betreuung ist ein wichtiger Bestandteil der Hilfe. Wenn Sie Sozialhilfe beantragen, haben Sie Anspruch darauf, persönlich angehört sowie korrekt und sachkundig beraten zu werden.
- c) **Persönliche Rechte**
Die Erledigung Ihrer persönlichen Angelegenheiten bleibt soweit als möglich in Ihrer Verantwortung. Dabei bleiben Ihre persönlichen Rechte erhalten. Die Sozialhilfe respektiert in der Zusammenarbeit mit Ihnen die verfassungsmässigen Rechte.
- d) **Diskretion und Schweigepflicht**
Die Sozialhilfestelle garantiert Ihnen die erforderliche Diskretion. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind somit an die Schweigepflicht gebunden.
- e) **Beschwerderecht**
Wenn Sie mit Entscheiden über die Art und über das Ausmass der Sozialhilfe nicht einverstanden sind, haben Sie Anspruch auf eine schriftliche Verfügung. Gegen eine solche Verfügung können Sie beim Gemeinderat Gommiswald innert 14 Tagen schriftlich Rekurs erheben.

4. Ihre Pflichten

- a) **Aktive Mitarbeit**
Es ist unerlässlich, dass Sie selbst nach Kräften dazu beitragen, Ihre finanzielle Notlage zu lindern oder zu beheben. Sie müssen insbesondere Ihre Rechtsansprüche ausschöpfen und Ihre Forderungen gegenüber Dritten geltend machen. Wer arbeitsfähig ist, muss sich um einen angemessenen Arbeitserwerb bemühen und die Hilfe des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) in Anspruch nehmen. Die Sozialhilfestelle kann die Hilfe mit Weisungen und Auflagen an Sie verbinden.
- b) **Wahrheitsgetreue Auskunfts- und Meldepflicht**
Die wahrheitsgetreue und vollständige Auskunft über Ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist Voraussetzung für die Unterstützung und für eine offene und klare Zusammenarbeit. Um Ihren Anspruch auf Sozialhilfe abklären zu können, müssen Sie der Sozialhilfestelle Ihre Unterlagen wie Mietverträge, Lohnabrechnungen, Gerichtsentscheide usw. einreichen. Ebenso sind Unterlagen über die finanziellen Verhältnisse aller Personen in Ihrem Haushalt vorzulegen. Änderungen Ihrer Verhältnisse müssen Sie dem Sozialamt sofort und unaufgefordert mitteilen. Mit der Unterzeichnung des Unterstützungsgesuchs ermächtigen Sie das Sozialamt, notwendige Auskünfte bei den in Betracht kommenden Personen und Stellen einzuholen.

- c) **Bevorschusste Versicherungsleistungen und Guthaben**
Treffen Leistungen von Versicherungen (z. B. Taggelder oder Renten der Arbeitslosenkasse, Invalidenversicherung, AHV, SUVA) oder andere Guthaben (z. B. Unterhaltsbeiträge, Arbeitseinkünfte) nicht rechtzeitig ein, können diese von der Sozialhilfestelle bis zur Höhe des sozialen Existenzminimums bevorschusst werden. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Ansprüche bis zur Höhe der Bevorschussung an die Sozialhilfestelle abtreten bzw. die Sozialhilfestelle zum direkten Bezug dieser Leistungen unterschriftlich ermächtigen.
- d) **Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen**
Sozialhilfeleistungen werden aus Steuergeldern finanziert und sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Nach Beendigung der finanziellen Unterstützung wird geprüft, ob Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse Rückzahlungen zulassen. In jedem Fall rückerstattungspflichtig sind Leistungen die mit falschen oder unvollständigen Angaben zu Unrecht erwirkt worden sind.
- e) **Verwandtenunterstützung**
Ihre nächsten Verwandten (Eltern und Kinder) können zur Leistung von Verwandtenbeiträgen verpflichtet werden, sofern sie in günstigen Verhältnissen leben. Das Sozialamt klärt die wirtschaftliche Situation der unterstützungspflichtigen Verwandten ab.
- f) **Rechtzeitig Kontakt aufnehmen**
Sollten Sie in eine Notlage geraten, melden Sie sich rechtzeitig beim Sozialamt, welches Ihnen wirksame und rasche Hilfe anbieten oder vermitteln kann. Versuchen Sie nicht, Ihre finanzielle Notlage mit einem Kleinkredit zu überbrücken. Dieser Weg führt meistens in die Verschuldung und verschlimmert die Situation, wenn die Raten nicht pünktlich bezahlt werden können.

5. Anmeldung

- a) Fordern Sie das Formular «Anmeldung Sozialhilfe» telefonisch an.
- b) Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular mit allen erforderlichen Unterlagen zur Prüfung an das Sozialamt Gommiswald und wir vereinbaren telefonisch einen Termin für das Erstgespräch.
- c) Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung Ihres Gesuchs ein paar Arbeitstage in Anspruch nimmt.